

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

Umweltamt

Dienstgebäude
Bismarckstr. 16, Düren
Zimmer-Nr. 411 (Haus B)
Auskunft

Bitte vereinbaren Sie einen Termin
Servicezeiten
Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
14.09.2022

Mein Zeichen
66/2 - 66 00 18 - UIG 1493/22 - HK

Datum
31. Oktober 2022

Umweltinformationsgesetz (UIG)¹

Ihr Antrag vom 14.09.2022 auf Zugang von Umweltinformationen zur Erlaubnis der Euregio-LKW-Benefiz-Tour

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte(r) 

Ihrem Antrag auf Übersendung der Erlaubnis der Euregio-LKW-Benefiz-Tour kann ich nicht entsprechen, da die gegenständliche Erlaubnis nur verkehrsrechtliche Belange und keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 UIG beinhaltet.

Begründung:

Durch Schreiben vom 14.09.2022 haben Sie Zugang zu den o.a. Umweltinformationen in Form der Erlaubnis der Euregio-LKW-Benefiz-Tour beantragt.

Dieser Antrag fällt unter das Regime des Umweltinformationsrechts.

Im § 2 Abs. 3 UIG ist geregelt, was Umweltinformationen sind.

Die Erlaubnis der Euregio-LKW-Benefiz-Tour beinhaltet keine Umweltinformationen, sondern nur verkehrsrechtliche Regelungen/Belange. Verkehrsrechtliche Regelungen/Belange sind keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 UIG.

SEEN & ENTDECKEN | kreis-dueren.de

Die v.g. Erlaubnis fällt daher nicht unter das Regime des Umweltinformationsrechts und ist gemäß § 5 Abs. 1 UIG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 UIG abzulehnen.

Als Antragsteller sind Sie der richtige Adressat dieses Bescheids.

Durch Schreiben vom 27.09.2022 hatte ich Ihnen Gelegenheit gegeben, sich gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)² zu dem im Entwurf vorgelegten negativen Bescheid Ihres v.g. UIG-Antrags bis zum 10.10.2022 zu äußern.

Die Gelegenheit zur Äußerung haben Sie wahrgenommen und auf die Urteile vom 01.03.2011, OVG NRW, Az. 8 A 2861/07 sowie vom 23.02.2017, BVerwG, Az. 7 C 31.15, verwiesen. Demnach sei der Begriff "Umweltinformation" sehr weit zu verstehen ist und erfasse dieser alle Daten über Maßnahmen oder Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Umwelt erfasst. Hingegen bedürfe es eines unmittelbaren Zusammenhangs der einzelnen Daten mit der Umwelt nicht.

Aktuellere Entscheidungen (VG Leipzig, Urteil vom 09.06.2021, Az. 1 K 1884/18 und VG München, Urteil vom 13.07.2021, Az. M 32 K 19.5192) grenzen diese umfassende, weite Auslegung des Begriffs "Umweltinformation" jedoch wieder ein. Auf die von Ihnen begehrte Genehmigung übertragen, betrifft diese, wie bereits dargelegt, einzig verkehrsrechtliche Regelungen und nicht den Zustand von Umweltbestandteilen oder Umweltfaktoren. Diese Genehmigung stellt auch keine Maßnahme dar, die sich auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirkt oder wahrscheinlich auswirken kann.

Es gibt kein unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen, die auch nur den geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen. Auch reicht nicht jeder, noch so entfernte, gedanklich konstruierbare Wirkungszusammenhang für einen Anspruch auf den Zugang von Informationen aus.

Die durch die verkehrsrechtlichen Regelungen der von Ihnen begehrten Genehmigung ausgestoßenen Abgase sind marginal und gesamtbetrachtend nicht messbar, so dass der Wirkungszusammenhang konstruiert ist, um die eigentlichen, verkehrsrechtlichen Regelungen zugänglich gemacht zu bekommen.

Insofern haben Sie keinen Anspruch auf die von Ihnen beantragten Umweltinformationen und ist Ihr entsprechender Antrag vom 14.09.2022 abzulehnen.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO³ eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung⁴. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nachfolgende Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung:

- ¹ **Umweltinformationsgesetz** (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643)
- ² **Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen** (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602)
- ³ **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686)
- ⁴ **Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach** (Elektronischer-Rechtsverkehrs-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803)